



STEUER-TUNING

RÜSTEN SIE IHR WISSEN AUF

Betriebsausgaben des Handelsagenten mit besonderem Augenmerk auf die Betriebsausgabenpauschalierungen.

Text: Bollenberger & Bollenberger Beratungsgruppe

Legitimes Ziel eines Steuerpflichtigen ist, durch optimale Ausnutzung der gesetzlichen Möglichkeiten den steuerpflichtigen Gewinn zu mindern und Steuern zu sparen. Steuersenkend wirken Aufwendungen und Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind – die sogenannten Betriebsausgaben. Gute Kenntnisse über ertragsteuerliche Besonderheiten bei Betriebsausgaben helfen einerseits, die Steuerlast der Einkommensteuer zu optimieren und ersparen andererseits ein böses Erwachen bei einer allfälligen Betriebsprüfung. Zwei gute Gründe, sich auf diesem Gebiet fit zu machen. Wir helfen Ihnen dabei ...

Steuerliche Ausgaben vor der Betriebseröffnung

Aufwendungen, die vor der Gründung Ihres Unternehmens entstehen, sind sogenannte „vorweggenommene Betriebsausgaben“ und stellen einen Steuerabsetzposten dar. Solche könnten beispielsweise sein: Reisekosten zu potenziellen Kunden und künftigen Lieferanten oder zu Behörden, Beratungskosten betreffend die Wahl der Rechtsform oder betriebswirtschaftliche Beratung.

Was sind nun die üblichen Betriebsausgaben eines selbständig tätigen Handelsagenten?

Betriebsausgaben sind Aufwendungen oder Ausgaben, die betrieblich veranlasst sind. Eine betriebliche Veranlassung ist gegeben, wenn sie

- objektiv im Zusammenhang mit einer betrieblichen Tätigkeit stehen,
- subjektiv dem Betrieb zu dienen bestimmt sind oder den Abgabepflichtigen unfreiwillig treffen und
- nicht unter ein steuerliches Abzugsverbot fallen.

Dies können zum Beispiel sein:

- Hilfsmaterial wie Verbrauchsgüter zwecks Vorführungen oder Vorführprodukte

- Personalaufwand (Gehälter, lohnabhängige Abgaben)
- Büromaterial
- Fachliteratur
- Portogebühren
- Werbung, Geschäftsessen nur zu 50 %
- Fremdhonorare, Fremdprovisionen (Achtung §-109a-Meldung)
- Telefonkosten
- Fortbildung
- Versicherungen, (Berufs-)Haftpflicht
- Reisekosten
- Kfz-Kosten
- Rechts- und Beratungskosten
- Bankzinsen und -spesen
- Sonstige Abgaben und Gebühren

Pflichtbeiträge zur gewerblichen Sozialversicherungsanstalt (SVA-Beiträge)

Die Beiträge zur Pflichtversicherung wie der Pensionsversicherungs- (PV), Krankenversicherungs- (KV), Arbeitslosenversicherungs- (AI) (optional), Unfallversicherungsbeitrag (UV) und auch die „neue“ Selbständigenvorsorge (BV) gelten als Betriebsausgabe!

Die Beitragssätze belaufen sich 2016 auf:

- KV: 7,65 %
- PV: 18,50 %
- UV: monatlich 9,11 Euro, jährlich 109,32 Euro
- AI: optional auf Antrag
- BV: 1,53 %

Der monatliche Vorsorgebeitrag beträgt 1,53 % der laufenden Krankenversicherungsbeitragsgrundlage. Die Obergrenze bildet die Höchstbeitragsgrundlage von derzeit 68.040 Euro. Es ergibt sich somit ein maximaler Beitrag von rund 1.041 Euro pro Jahr.

Dieses verpflichtende Vorsorgemodell bietet steuerliche Vorteile:

- Die Vorsorgebeiträge sind zu 100 % Betriebsausgaben.
- Die Veranlagung in der Vorsorgekasse ist steuerfrei.

- Die Auszahlung der Leistung als Einmalbetrag ist mit 6 % steuerbegünstigt. Die Auszahlung als Rente ist zur Gänze steuerfrei.

Spezialfall Reisekosten

Liegt eine beruflich veranlasste Reise vor, können Fahrtkosten (Bus, Bahn, Flug, Taxi, KFZ) und Verpflegungsmehraufwand – sogenannte Tagesgelder und Nächtigungsaufwand – als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Tages- und Nachtgelder

Eine betrieblich veranlasste Reise liegt vor, wenn

- sich der Steuerpflichtige aus betrieblichem bzw. beruflichem Anlass mindestens 25 Kilometer vom Mittelpunkt der Tätigkeit entfernt,
- eine Reisedauer von mehr als drei Stunden im Inland oder Ausland gegeben ist und
- kein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet wird.

Ein sogenannter „Mittelpunkt der Tätigkeit“ wird dann begründet, wenn der Handelsagent an einem Einsatzort durchgehend länger als fünf Tage oder regelmäßig wiederkehrend öfter als fünf Tage oder unregelmäßig wiederkehrend öfter als 15 Tage tätig wird. In diesen Fällen können Tagesgelder nur für die Anfangsphase von fünf bzw. 15 Tagen geltend gemacht werden.

Ein Mittelpunkt der Tätigkeit kann nicht nur an einem einzelnen Ort, sondern auch ein mehrere Orte umfassendes Einsatzgebiet sein. Bereist ein Handelsagent ein Gebiet regelmäßig, wird in diesem Einsatzgebiet ein Mittelpunkt der Tätigkeit begründet. Ein Einsatzgebiet kann sich auf einen politischen Bezirk und an diesen Bezirk angrenzende Bezirke erstrecken. Erstreckt sich die Reisetätigkeit allerdings auf ein größeres Gebiet



(z. B. ganz Niederösterreich), liegt kein Einsatzgebiet vor. In diesem Fall sind die Reisen nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen.

Bei der Berechnung des Tagesgeldes im In- und Ausland ist wie folgt vorzugehen:

- Bis zu einer Reisedauer von drei Stunden steht kein steuerfreies Tagesgeld zu.
- Dauert eine Dienstreise länger als drei Stunden, ist für jede angefangene Stunde ein Zwölftel zu rechnen.
- Das volle Tagesgeld steht nach einer Reisedauer von mehr als elf Stunden zu.

Die Höhe der Tages- und Nächtigungsgelder im Inland beträgt:

- Tagessatz: 26,40 Euro. Für jede angefangene Stunde 2,20 Euro.
- Nächtigungsgeld: 15 Euro ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten. Bei Nachweis der tatsächlichen Kosten (Beleg) sind diese in unbegrenzter Höhe steuerlich absetzbar.

Auslandsreisen

Die Höhe der Tages- und Nächtigungsgelder im Ausland richtet sich nach dem Höchstsatz der Auslandsreisesätze der

Bundesbediensteten. Nächtigungskosten inklusive Frühstück können auch laut Belegen im tatsächlich entstandenen Ausmaß steuerfrei abgegolten werden. Nachstehend die aktuellen Tages- und Nächtigungsgebühren für die österreichischen Anrainerstaaten und die Vereinigten Staaten:

Land	Tagesgeld	Nächtigungsgeld
Deutschland	35,30 Euro	27,90 Euro
Italien	35,80 Euro	27,90 Euro
Liechtenstein	30,70 Euro	18,10 Euro
Schweiz	36,80 Euro	32,70 Euro
Slowakei	27,90 Euro	15,90 Euro
Slowenien	31,00 Euro	23,30 Euro
Tschechien	31,00 Euro	24,40 Euro
Ungarn	26,60 Euro	26,60 Euro
USA	52,30 Euro	42,90 Euro

Für bestimmte Großstädte (z. B. Rom, Mailand, New York, Washington) und Grenzgebiete (z. B. Freilassing) bestehen eigene Sätze. Die kompletten Auslandsreisesätze finden Sie im Anhang zu den Lohnsteuerrichtlinien 2002 (siehe <https://findok.bmf.gv.at/findok>).

Die Aufwendungen für „Arbeitsessen“ mit ausschließlichem oder weitaus überwiegendem Werbecharakter sind grundsätzlich sowohl hinsichtlich der Bewirteten als auch hinsichtlich der eigenen Konsumationen zur Hälfte absetzbar. Die zu berücksichtigenden Tagesdiäten werden dabei bei Inlandsreisen um je 13,20 Euro pro Mahlzeit (Mittag- bzw. Abendessen) gekürzt. Bei Auslandsreisen erfolgt entsprechend der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten bei einem Geschäftsessen pro Tag keine Kürzung. Bei zwei Geschäftsessen pro Tag steht nur ein Drittel des jeweiligen Höchstsatzes zu.

Fahrtkosten

Bei den Fahrtkosten sind die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und alle Aufwendungen für betriebliche Fahrten abzugsfähig. Die Aufwendungen für das KFZ (PKW, Motorrad...) sind bei einer über 50 % betrieblichen Nutzung mit dem entsprechenden aliquoten Teil geltend zu machen. Dies trifft sämtliche Kosten wie die Abschreibung vom Anschaffungswert, Treibstoffkosten, Instandhaltungskosten, Versicherung, Au-



towäsche, Mitgliedsbeitrag, Garagierung, Leasingraten. Bei einer betrieblichen Nutzung unter 50 % können Kilometergelder in Höhe des amtlichen Satzes angesetzt werden:

- Für Motorfahräder und Motorräder mit einem Hubraum von 250 ccm: 0,14 Euro je Fahrkilometer
- Für Motorräder mit einem Hubraum über 250 ccm je Fahrkilometer: 0,24 Euro je Fahrkilometer
- Für Personen- und Kombinationskraftwagen: 0,42 Euro je Fahrkilometer
- Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, ein Zuschlag von: 0,05 Euro je Fahrkilometer

Mit dem amtlichen Kilometersatz sind alle in Bezug auf das Auto stehenden Kosten abgedeckt, insbesondere

- Abschreibung/Wertverlust
- Benzin und Öl
- Wartung und Reparaturen aufgrund des laufenden Betriebes
- Zusatzausrüstung (wie Winterreifen, Schneeketten etc.)
- Autoradio, Navigationsgerät
- Steuern und Gebühren
- alle Versicherungen (inkl. Kasko-, Inassenunfall-, Rechtsschutzversicherung)
- Mitgliedsbeiträge diverser Autofahrerclubs
- Finanzierungskosten (Kredit- oder Leasingraten)
- Parkgebühren und in- sowie ausländische Mautgebühren

Um die betrieblichen Fahrten zu dokumentieren, ist ein Fahrtenbuch zu führen. Das Fahrtenbuch sollte enthalten:

- Aufzeichnung von Datum
 - Abfahrts- und Ankunftszeit
 - Kilometerstand Abfahrt
 - Ausgangs- und Zielpunkt
 - Zweck der Fahrt
 - gefahrene Kilometer
- Gesetzlich gefordert werden auch
- zeitnahe Aufzeichnungen
 - fortlaufende Aufzeichnungen, die nachträglich nicht beliebig und ohne hinreichende Dokumentation abänderbar sind
- Unser Tipp:** Je übersichtlicher und genauer die Aufzeichnungen sind, desto glaubwürdiger ist das Fahrtenbuch.

Was bedeutet Anlagevermögen?

Ein Anlagegut ist dazu bestimmt, dem Betrieb dauernd und überwiegend zu dienen. Dies kann sein: EDV-Ausstattung, Büromaschinen wie Fax, Kopierer, Telefonanlage, Büroeinrichtung (bestehend aus Schreibtisch, Drehsessel und Aktenschränken), aber auch das Auto. Diese Anlagegüter sind in einem Anlageverzeichnis aufzunehmen und auf ihre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ab Inbetriebnahme abzuschreiben. Die aliquote Absetzung für Abnutzung (AfA) – entweder der Ganzjahresbetrag, sofern die Anschaffung vor dem 30. Juni erfolgt oder der Halbjahresbetrag bei einer An-

schaffung im zweiten Halbjahr – mindert dann jährlich Ihren Gewinn. Anlagegüter mit einem Anschaffungswert von maximal 400 Euro können im Jahr der Anschaffung mit sofortiger Wirkung abgeschrieben werden (= geringwertige Wirtschaftsgüter). Keiner AfA unterliegen zum Beispiel Grundstücke, Kunstwerke oder Antiquitäten.

Vermeidung von Steuerfallen

Wie müssen ordnungsgemäße Belege aussehen?

Zur Anerkennung als Betriebsausgabe reicht es nicht aus, dass eine Zahlung für den Betrieb geleistet worden ist. Sie haben die Verpflichtung, die Ausgaben durch schriftliche Belege nachzuweisen und auf Verlangen dem Finanzamt zur Einsicht und Prüfung vorzulegen. Ausnahmen von diesem Prinzip gibt es für sogenannte Eigenbelege, die in der Regel nur dann als Nachweis anerkannt werden, wenn nach der Natur der Ausgabe (etwa bei Trinkgeldern) kein Fremdbeleg erhältlich ist. Auch beim Eigenbeleg müssen Datum, Betrag und Grund der Zahlung bzw. die erhaltene Leistung ersichtlich sein. Der Zahlungsempfänger ist konkret zu bezeichnen.

Was bedeutet Ausgabenpauschalierung?

Für die Steuerpflichtigen gibt es alternativ zu dem Sammeln sämtlicher Belege zum Nachweis von Betriebsausgaben wahlweise Erleichterungen. Hier sei das Stichwort „Pauschalierung“ genannt. Man unterscheidet zwischen der

- Basispauschalierung gem. § 17 Abs 1–3 EStG und der
- Branchenpauschalierung § 17 Abs 4 und 5 EStG (Verordnung BGBL. II Nr. 95/2000).

Die Voraussetzungen, die Basispauschalierung anwenden zu können, sind zum einen, dass der Handelsagent selbständig Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb erzielt und Gewinnermittler gem. § 4 Abs 3 EStG – sprich Einnahmen-/Ausgaben-Rechner – ist. Bei der Basispauschalierung ist auch eine Umsatzgrenze zu beachten. Die Umsätze des Vorjahres dürfen maximal 220.000 Euro betragen haben. Treffen vorgenannte Voraussetzungen zu, kann man ein Pauschale von 12 % des Umsatzes, also maximal 26.400 Euro, geltend machen. Beachten Sie, dass Sie zusätzlich noch



Erhard Bollenberger

Margit Bollenberger

Stefan Heißenberger

Ursula Kilzer

Sonja Pöll-Kornfeld

Gerald Hatzl

- Wareneinkäufe,
- Subhonorare,
- Löhne und Gehälter einschließlich der Lohnnebenkosten und
- Sozialversicherungsbeiträge sowie
- Beiträge zur Selbständigenvorsorge absetzen können.

Alle übrigen Aufwendungen sind mit dem Betriebsausgabenpauschale abgegolten. Achtung! Nehmen Sie in einem Jahr die Basispauschalierung in Anspruch und gehen im nächsten Jahr auf die Gewinnermittlung nach tatsächlichen Einnahmen/Ausgaben über oder möchten gem. § 4/1 EStG bilanzieren, so ist eine erneute Ermittlung der Betriebsausgaben mittels Durchschnittssatz frühestens nach Ablauf von fünf Wirtschaftsjahren zulässig.

Unser Spartipp: Vom Betriebsausgabenpauschale bereits abgedeckte Kosten für Steuerberatung können im Rahmen der Sonderausgaben („zusätzlich“) steuerlich geltend gemacht werden. Die Bran-

chenpauschalierung (Verordnung BGBl. II Nr. 95/2000) kann ein Handelsagent anwenden, der den Gewinn entweder als Einnahmen/Ausgabenrechner oder auch als Bilanzierer ermittelt. Hier können 12 % der Umsätze – höchstens jedoch 5.825 Euro jährlich – abgesetzt werden. Damit sind abpauschaliert:

- Eigene Tagesgelder des Handelsagenten, nicht jedoch Tagesgeldsätze, die vom Handelsagenten an für ihn tätige Personen geleistet werden;
- Ausgaben für im Wohnungsverband gelegene Räume (insbesondere Lager- räumlichkeiten und Büroräumlichkeiten)
- Ausgaben anlässlich der Bewirtung von Geschäftsfreunden, üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben wie Trinkgelder

Zusätzlich abziehbare Betriebsausgaben, die nach tatsächlichen Verhältnissen (Belegen!) angesetzt werden, sind Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind. Da es einkom-

mensteuerrechtlich keine Bindung bei Inanspruchnahme der Handelsagentenpauschalierung gibt, besteht die Wahlmöglichkeit, ob der Ansatz der Ausgaben in tatsächlicher Höhe oder der Ansatz des Handelsagentenpauschales gemacht wird, jährlich.

Unser Tipp: Prüfen Sie jedes Jahr, welche Berechnungsart für Sie von Vorteil ist!

Conclusio

Es ist klar ersichtlich, dass die Wahl der Gewinnermittlungsart (Bilanzierer oder Einnahmen/Ausgaben-Rechner) Einfluss auf die Geltendmachung von Betriebsausgaben hinsichtlich Art und Umfang hat. Auch die Wahl der Pauschalierungsart ist sorgfältig abzuwägen. Abhängig von Ihrer individuellen Umsatz- und Kostenstruktur treffen Sie gemeinsam mit Ihrem Berater die richtige Entscheidung, um Ihre Steuerlast zu optimieren. ■

Vergleich

Basispauschalierung	Branchenpauschalierung
Einnahmen/Ausgabenrechner (§-4/3-Ermittler)	Einnahmen/Ausgabenrechner (§-4/3-Ermittler), Bilanzierer (§ 4/1 Ermittler)
220.000 Euro Umsatzgrenze	keine Umsatzgrenze
12 % vom Umsatz, max. 26.400 Euro	12 % vom Umsatz, max. 5.825 Euro
zusätzlich möglich: <ul style="list-style-type: none"> • Wareneinkäufe • Subhonorare • Löhne und Gehälter inkl. LNK • Sozialversicherungsbeiträge • Mitarbeitervorsorgekassenbeiträge 	zusätzlich möglich: <ul style="list-style-type: none"> • alle anderen Betriebsausgaben außer: <ul style="list-style-type: none"> • Taggelder • Arbeitszimmer im Wohnungsverband • Trinkgelder
Bei Abgehen ist eine einkommensteuerrechtliche erneute Ermittlung frühestens nach Ablauf von fünf Jahren zulässig	Keine Bindung, es besteht jährlich Wahlmöglichkeit

Teil 4 der Serie

In der nächsten Ausgabe geben wir Ihnen einen Überblick zum Thema Umsatzsteuer.



BOLLENBERGER & BOLLENBERGER

KONTAKT & INFOS

Margit Bollenberger und
Mag. Ursula Kilzer
Bollenberger & Bollenberger
Beratungsgruppe
office@bollenberger.com
www.bollenberger.com